

Gebührensatzung

für das Freibad der Gemeinde Kropp

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 15.03.2016 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung und der Besuch des Freibades der Gemeinde Kropp und ihrer Einrichtungen sind nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.

§ 2 Geltungsbereich der Gebühr

- (1) Es werden Einzelkarten, Einzelkarten für Familien, Pauschekarten (5er- und 10er-Karten), Gruppenkarten, Abendkarten, Saisonkarten und Saisonkarten für Familien ausgegeben.
- (2) Die Einzelkarten sowie die Einzelkarten für Familien berechtigen zur einmaligen Benutzung des Freibades am Tage der Lösung und verlieren ihre Gültigkeit mit Verlassen des Bades.
- (3) Eine Pauschekarte berechtigt zur fünf- bzw. zehnmöglichen Benutzung des Bades während der laufenden Saison. Dabei ist es unerheblich, ob eine mehrmalige Benutzung an einem Tag oder je eine Benutzung an verschiedenen Tagen erfolgt. Die Pauschekarten verlieren mit Ablauf der Badesaison ihre Gültigkeit.
- (4) Die Gruppenkarten werden ab einer Gruppenstärke von zehn Personen angeboten. Diese Karte berechtigt die gruppenangehörigen Personen zur einmaligen Benutzung des Freibades am Tage der Lösung und verliert ihre Gültigkeit mit Verlassen des Bades. Gruppen haben das Freibad gemeinsam zu betreten. Kinder/ Jugendliche und Erwachsene können gemeinsam eine Gruppe bilden. Die aufgeführten Eintrittspreise sind pro Person zu zahlen.
- (5) Die Abendkarten können täglich ab 18:00 Uhr erworben werden. Die Abendkarten berechtigen zur einmaligen Benutzung des Freibades am Tage der Lösung und verlieren ihre Gültigkeit mit Verlassen des Bades.
- (6) Die Saisonkarten sowie die Saisonkarten für Familien haben für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres Gültigkeit.
- (7) Die Einzelkarten für Familien und die Saisonkarten für Familien gelten nur für Familien, die dauerhaft zusammen in einem Haushalt leben. Außerdem müssen die erwachsenen Personen in einem elterlichen Verhältnis zu den Kindern/ Jugendlichen stehen.

- (8) Die Gemeinde Kropp ist berechtigt, die notwendigen Daten, die beim Erwerb einer Eintrittskarte angegeben wurden, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Bei Betreten des Freibades mit einer Eintrittskarte, die unter Angabe falscher Daten erworben wurde, gilt § 7 Abs. 2 dieser Gebührensatzung.
- (9) Einzel-, Gruppen, Abend- und Saisonkarten sind nicht übertragbar.
- (10) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht ersetzt.
- (11) Die Erstattung von Eintrittspreisen aufgrund eines Verweises aus dem Freibad gemäß der aktuellen Haus- und Badeordnung ist nicht möglich.
- (12) Bei Schließung des Bades aufgrund
- unvorhersehbarer Störungen oder technischer Defekte, die den Badebetrieb negativ beeinflussen oder nicht ermöglichen,
 - schlechtem Wetter,
 - höherer Gewalt
- werden die Eintrittsgebühren nicht erstattet.
- (13) Eine tageweise Einschränkung des Badebetriebes aufgrund besonderer Veranstaltungen für Vereine, Schulen oder im sonstigen öffentlichen Interesse ist dem Bürgermeister vorbehalten. Eine Erstattung der Eintrittsgebühren erfolgt nicht.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühren für das Freibad der Gemeinde Kropp werden wie folgt festgesetzt:

1. Einzelkarten

- | | | |
|-----------------------------------------|---|--------|
| 1.1 Einzelkarte für Kinder/ Jugendliche | = | 2,00 € |
| 1.2 Einzelkarte für Erwachsene | = | 4,00 € |

2. Einzelkarten für Familien (Familienkarte) (Definition unter § 2 Abs. 7)

- | | | |
|----------------------------------------------------|---|---------|
| 2.1 Zwei Erwachsene mit zwei Kindern/ Jugendlichen | = | 10,00 € |
| jedes/r weitere Kind/ Jugendliche | = | 1,00 € |

3. Pauschalkarten (5er-Karte)

- | | | |
|-------------------------------------------------------|---|---------|
| 3.1 Pauschalkarte (5er-Karte) für Kinder/ Jugendliche | = | 9,00 € |
| 3.2 Pauschalkarte (5er-Karte) für Erwachsene | = | 18,00 € |

4. Pauschalkarten (10er-Karte)

4.1	Pauschalkarte (10er-Karte) für Kinder/ Jugendliche	=	17,00 €
4.2	Pauschalkarte (10er-Karte) für Erwachsene	=	34,00 €
5. Saisonkarten			
5.1	Saisonkarte für Kinder/ Jugendliche (zzgl. 1,00 € für den Druck einer neuen Karte)	=	35,00 €
5.2	Saisonkarte für Erwachsene (zzgl. 1,00 € für den Druck einer neuen Karte)	=	80,00 €
6. Saisonkarten für Familien (Definition unter § 2 Abs. 7)			
6.1	Ein Erwachsener mit einem Kind / Jugendlichen jedes/r weitere Kind/ Jugendliche (zzgl. 1,00 € je Druck einer neuen Karte)	=	95,00 €
		=	25,00 €
6.2	Zwei Erwachsene mit einem Kind/ Jugendlichen jedes/r weitere Kind/ Jugendliche (zzgl. 1,00 € je Druck einer neuen Karte)	=	155,00 €
		=	25,00 €
7. Gruppenkarte (ab zehn Personen)			
7.1	Eintrittskarte für Kinder/ Jugendliche	=	1,70 €
7.2	Eintrittskarte für Erwachsene	=	3,40 €
8. Abendkarte (ab 18:00 Uhr)			
8.1	Abendkarte für Erwachsene	=	2,50 €

(2) Für Kinder ist bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres kein Eintrittsgeld zu zahlen. Die Eintrittspreise für Kinder/ Jugendliche sind nach Vollendung des 4. und die Eintrittspreise für Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlen.

(3) Bei Verlust einer Saisonkarte wird die entsprechende Karte gesperrt. Für den Ersatz der Karte ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € zu zahlen.

(4) Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres wird der Eintritt nur in Begleitung einer verantwortlichen, volljährigen Person gewährt.

§ 4 Ermäßigungen

(1) Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes (mind. 50 GdB) sowie Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII erhalten beim Erwerb von Einzelkarten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % vom Normalpreis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. Eine Ermäßigung kann nur bei Führung eines gültigen Nachweises (Ausweis/ Bescheid) gewährt werden.

- (2) Schüler und Studenten (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie Rentner (nach Vollendung des 65. Lebensjahres) zahlen für Einzelkarten den Gruppenpreis für Erwachsene gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6. Diese Ermäßigung kann nur bei Führung eines gültigen Nachweises (Ausweis/ Bescheid) gewährt werden.
- (3) Sämtliche Teilnehmer eines Schwimmkurses sind eintrittsgeldpflichtig. Die erste Begleitperson eines Schwimmkursteilnehmers bis zum Jugendschwimmabzeichen Bronze hat freien Eintritt. Der freie Eintritt kann maximal 30 Minuten vor Schwimmkursbeginn gewährt werden. Jede weitere Begleitperson ist eintrittsgeldpflichtig. Der Begleitperson, die keinen Eintritt gezahlt hat, ist es untersagt, das Schwimmbecken und die Duscheinrichtungen zu benutzen. Bei Zuwiderhandlung tritt § 7 Abs. 2 in Kraft.
- (4) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (5) Es kann nur eine Ermäßigung pro Eintrittskarte gewährt werden.

§ 5 Entstehung, Schuldner und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der anfallenden Gebühren entsteht mit Betreten des Freibades.
- (2) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades in Bargeld zu entrichten.
- (3) Gebührenschuldner/in ist der Benutzer bzw. der Eintrittskartenlöser.
- (4) Die Kostenerstattungspflicht im Sinne des § 7 entsteht mit Verursachung. Die für die Beseitigung/ Instandsetzung der Verunreinigungen/ Schäden erforderlichen Aufwendungen werden mit ihrer Bekanntgabe gegenüber dem Schuldner fällig.

§ 6 Steuern

Die in der Gebührensatzung bezeichneten Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.

§ 7 Kostenerstattung/ Geldbuße

- (1) Bei schuldhaftem Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird gemäß der Haus- und Badeordnung ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der Pauschalbetrag für Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel wird auf 50,00 € und für Leih Sachen auf 10,00 € festgelegt.
- (2) Bei Nutzung des Bades ohne gültige Eintrittskarte wird eine Geldbuße in Höhe von 40,00 € erhoben und ein Hausverbot ausgesprochen.

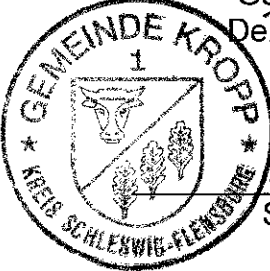
- (3) Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung des Bades einschließlich aller Einrichtungen und Geräte haftet der Nutzer für den Schaden. Für schadhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

§ 8 Inkraft- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 09.04.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Kropp vom 23.03.2011 außer Kraft.

Kropp, den 31.03.2016

Gemeinde Kropp
Der Bürgermeister



Stefan Ploog

Stefan Ploog